



STATUTEN DES ZELT- UND CARAVAN-KLUB BERN

I. Name, Sitz, Zweck, Finanzierung und Haftung

Art. 1 Name und Sitz

- a) Der Zelt- und Caravan-Klub Bern (ZCKB), gegründet am 29. Dezember 1949, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bern und ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2 Zweck

- a) Zusammenschluss aller aktiven Campeure
- b) Förderung des Campings
- c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die gleiche Ziele verfolgen, insbesondere einer Dachorganisation, die wiederum der Internationalen Campingvereinigung angehört
- d) Schaffung von Campingplätzen und deren Ausbau
- e) Durchführung von geselligen Anlässen wie Rallys etc.

Art. 3 Finanzierung und Haftung

Der ZCKB wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festzusetzen sind, freiwillige Zuwendungen und andere Einkünfte.
Der ZCKB haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder der Organe entfällt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Zelt- und Caravan-Klub Bern besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehemitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Junioren
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Gönner

Art. 5 Aktiv- und Passivmitglied können alle werden, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Art. 6 Ehemitglied können Partner von Aktivmitgliedern werden. Sie sind den Aktivmitgliedern grundsätzlich gleichgestellt, bezahlen jedoch einen ermässigten Jahresbeitrag. Die von der Dachorganisation gewährten Vergünstigungen stehen solchen Partnern nicht doppelt zu.

Art. 7 Junioren müssen das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Bei Minderjährigkeit ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Nach Abschluss des 25. Altersjahres treten Junioren auf das nächste Vereinsjahr automatisch zu den Aktivmitgliedern über und haben den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Heirat entfällt der Anspruch auf den Juniorenstatus.

Art. 8 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung an Personen verliehen, die sich wesentliche Verdienste um den Klub oder das Campingwesen erworben haben.

- Art. 9 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung der Beiträge und zur Beachtung der vorliegenden Statuten.
- Art. 10 Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder des Zentralvorstandes der jeweiligen Dachorganisation die dem ZCKB angehören sind beitragsfrei.
- Art. 11 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerber ohne Angabe von Gründen abzuweisen.
- Art. 12 Der Austritt aus dem ZCKB kann nur auf die nächste Hauptversammlung erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.
- Art. 13 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es auch nach schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Art. 14 Die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder verlieren ihre Rechte am Klubvermögen und alle übrigen Vergünstigungen.

III. Organisation

- Art. 15 Die Organe des Zelt- und Caravan-Klubs Bern sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Arbeitsgruppen

A Die Hauptversammlung

- Art. 16 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens Ende März. Die Mitglieder sind persönlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen
- Art. 17 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr obliegen:
- a) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und Dechargeerteilung an den Vorstand
 - c) Wahl des Vorstandes: Präsident, Sekretär und Kassier werden einzeln gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt global, ihre Chargen werden durch den Vorstand zugeteilt
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - g) Kauf von Campingplätzen
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Bestimmung der Dachorganisation auf Vorschlag des Vorstandes
- Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 25 Mitgliedern, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt werden.
- Art. 19 Alle Aktiv-, Ehe-, Passiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Einfaches Mehr). Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

B Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 21 Seine Rechte und Pflichten sind:

- a) Vollziehung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- b) Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich Sache der Hauptversammlung sind
- c) Organisation des Klubbetriebes und Vertretung des Klubs nach aussen
- d) Erstellung des Jahresberichtes, der Rechnung und des Budgets zu Handen der Hauptversammlung
- e) Miete von Campingplätzen und Abschluss von Beteiligungsverträgen
- f) Überwachung der vom Klub gekauften, gemieteten oder vertraglich gesicherten Campingplätze
- g) Bildung von Arbeitsgruppen

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.

Art. 22 Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 23 Führt der Vorstand eine Campingausstellung durch, so wird ihm dafür ein Anteil am Reingewinn ausgerichtet. Die Höhe des Anteils wird durch die Hauptversammlung festgesetzt

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 24 Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren und 1 Ersatz. Die Revisoren sind für 3 Jahre gewählt, und scheidern dann automatisch aus. Die Amtszeit des Ersatzrevisors beginnt mit der Einsetzung als Revisor. Der ausscheidende Revisor ist frühestens nach 3 Jahren als Revisor wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht und Antrag schriftlich vorzulegen. Ferner prüfen sie das Protokoll der Hauptversammlung und stellen mündlich Antrag über dessen Genehmigung.

D Die Arbeitsgruppen

Art. 25 Die Arbeitsgruppen bestehen aus 3 oder mehr Mitgliedern. Die Arbeitsgruppen arbeiten im Einvernehmen des Vorstandes gewisse Projekte aus. Die Arbeitsgruppen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber nur beratende Stimme. Jeder Arbeitsgruppe muss wenigstens ein Vorstandsmitglied angehören.

IV. Campingplatzfonds

Art. 26 Zur Erreichung des in Art. 2, Abs. d) genannten Zwecks wird ein Campingplatzfonds geschaffen.

Art. 27 Der Campingplatzfonds wird gespeisen durch:

- a) Überschuss aus der Betriebsrechnung
- b) Verkauf von Campingplätzen und zugehörigen Gebäuden
- c) Zinserträge auf dem Vermögen des Campingplatzfonds
- d) sonstige Zuwendungen

Art. 28 Die Mittel des Campingplatzfonds sind zu verwenden für

- a) Deckung eines allfälligen Defizits aus der Betriebsrechnung
- b) Kauf von Campingplätzen und zugehörigen Gebäuden
- c) Ausstattung von gekauften, gemieteten oder vertraglich gesicherten Campingplätzen und zugehörigen Gebäuden
- d) Gewährung von Darlehen an private Campingplatzbesitzer, die einen Beteiligungsvertrag mit dem Zelt- und Caravan-Klub Bern abgeschlossen haben

- Art. 29 Das Ergebnis des Campingplatzfonds wird separat ausgewiesen und von den ordentlichen Rechnungsrevisoren geprüft.
- Art. 30 Das Barvermögen des Campingplatzfonds ist zinsbringend zu verwalten. Die Anlagepolitik wird auf Antrag des Kassiers durch den Vorstand bestimmt.
- Art. 31 Bei Auflösung des Zelt- und Caravan-Klub Bern gemäss Art. 36 hiernach, fällt das ganze Vermögen des Campingplatzfonds der Dachorganisation zu, welcher der ZCKB zum Zeitpunkt der Auflösung angehört.

V. Allgemeines

- Art. 32 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für das Kassawesen zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. Für den Verkauf von Wertpapieren ist auch die Unterschrift des Präsidenten erforderlich.
- Art. 33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 34 Das Barvermögen des Vereins ist zinsbringend zu verwalten. Die Anlagepolitik wird auf Antrag des Kassiers durch den Vorstand bestimmt.
- Art. 35 Anträge sind dem Vorstand zeitgerecht schriftlich und begründet einzureichen. Dieser hat sie der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.
- Art. 36 Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine eigens dafür einzuberufende ausserordentliche Hauptversammlung. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.
- Art. 37 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 7. März 2000 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 1. März 1989 mit allen allfälligen Änderungen und Beschlüssen. Sie treten sofort in Kraft.

Zelt- und Caravan-Klub Bern
Präsident Sekretär

B. Stulz F. Weber

Bern, 7. März 2000/BS